

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 23 (1931)
Heft: 11

Artikel: Das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Autor: Weber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gebracht und damit wohl mehr genützt haben als das leere Vertrösten auf eine «radikalere» Lösung, für die niemand garantiert.

Ich fasse zusammen:

1. Die Vorlage über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist der Ausdruck der gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Kräfteverteilung.

2. Angesichts dieser Kräfteverteilung besteht keine Aussicht, in nächster Zeit in den eidgenössischen Räten eine wesentlich bessere Vorlage durchzubringen.

3. Eine Verwerfung der Vorlage würde den Versicherungsgedanken grundsätzlich schädigen und viele Witwen, Alte und Waisen auf Jahre hinaus jeder Versicherungsleistung berauben.

4. Die Annahme der Vorlage bringt diesen Alten, diesen Witwen und Waisen endlich dringend notwendige Unterstützungen und ist die beste Vorbereitung für eine spätere sozialer finanzierte und ökonomisch leistungsfähigere Versicherung.

Das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Von Max Weber.

1. Was ist das Wesen der Sozialversicherung?

Ist es überhaupt noch notwendig, der Arbeiterschaft auseinanderzusetzen, dass sie in allererster Linie an der Sozialversicherung interessiert ist? — ihr zu sagen, was die Sozialversicherung eigentlich bedeutet? Man sollte glauben, das sei nicht nötig, nachdem die Arbeiterorganisationen seit Jahren oder fast Jahrzehnten einen ständigen Kampf um die Sozialversicherung geführt haben. Doch wenn man sieht, mit welchen Argumenten die Feinde der Gesetzvorlage über die Alters- und Hinterlassenenversicherung den Kampf führen, so muss man die Frage doch bejahen. Nicht nur die Gegner von der äussersten Rechten, von der «Eidgenössischen Front» bis zu den welschen Liberalen und Christlichsozialen, sondern auch die Kommunisten suchen in ihrer Kampagne den Gedanken der Sozialversicherung schlechthin in Misskredit zu bringen und die grossen Ideen, die der ganzen sozialen Bewegung zugrunde liegen, in den Kot zu ziehen. Es wird deshalb notwendig sein, in der Agitation für das Versicherungsgesetz gerade auch die Grundgedanken der Sozialversicherung dem Volke klarzulegen.

Versicherung ist Risikoverteilung. Jedermann ist Gefahren ausgesetzt, die ihm Schaden bringen können: Feuer, Unfall, Invalidität usw. Es werden nur einzelne davon betroffen, diese aber manchmal so schwer, dass sie unter der Last zusammenbrechen. Wenn sich eine grosse Zahl der von einem Schaden Bedrohten zusammenschliesst, um sich gegen diesen eventuellen Schaden zu versichern, so bekunden sie damit den Willen, gemeinsam den Schaden zu decken, der den einen oder andern treffen wird.

Niemand ist von so vielen Gefahren bedroht wie der Arbeiter. Und niemand benötigt die Versicherung mehr als der Arbeiter, der infolge seiner dürftigen Einkommensverhältnisse meist ausserstande ist, den Schaden zu tragen, ohne in schwere Not zu geraten. Weitaus am grössten ist für ihn die Gefahr der **Erwerbslosigkeit**, und zwar sowohl Erwerbslosigkeit infolge Krise wie auch infolge eigener Unfähigkeit zur Arbeitsleistung wegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter. Die Gefährdung des Arbeiters ist so gross, dass er gar nicht in der Lage ist, aus eigenen Mitteln die erforderlichen Versicherungen einzugehen. Deshalb muss der Staat eingreifen und durch seine Hilfe eine Versicherung der Arbeitnehmer gegen die erwähnten grossen persönlichen und sozialen Schäden ermöglichen.

Der Staat kann auf drei Arten helfen: 1. indem er die Versicherung obligatorisch erklärt und dadurch nicht nur die Gefährdetsten, die sogenannten schlechtesten Risiken, sondern auch die guten Risiken in die Versicherung einbezieht, was die Kosten für den einzelnen verringert; 2. hilft der Staat durch Zuschüsse an die Versicherung, um die Prämien niedriger zu halten bzw. die Leistung zu erhöhen; 3. der Staat kann ausserdem dafür sorgen, dass die Versicherungsleistungen nach sozialen Gesichtspunkten erfolgen, d. h. dass die sozial Schwachen verhältnismässig geringe Prämien entrichten müssen und andererseits grössere Leistungen beanspruchen können, im Gegensatz zur privaten Versicherung, wo die mit den grössten Risiken auch die höchsten Prämien zu bezahlen haben. Es handelt sich in allen Fällen um die Erleichterung von Massnahmen der gegenseitigen Hilfe, der **Solidarität**, mit staatlichen Mitteln. Diese Versicherung hat somit keinen privatwirtschaftlichen, sondern einen **sozialen Zweck** (ja, man könnte von einem sozialistischen Charakter sprechen, ob schon der heutige bürgerliche Staat die Sozialversicherung einführt, um wenigstens den grössten Schäden des kapitalistischen Wirtschaftssystem etwas zu steuern). Daher spricht man von **Sozialversicherung**.

Es ist aber trotz der Staatshilfe eine Versicherung und keine Fürsorge. Das kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass der Versicherte nicht nur einen moralischen Anspruch, sondern einen **Rechtsanspruch** hat auf die Versicherungsleistung. Die Sozialversicherung schafft deshalb nicht die drückenden Abhän-

gigkeitsgefühl wie etwa die Armenfürsorge. Auch aus diesem Grund muss gerade die Arbeiterschaft für die Versicherung kämpfen und gegen jede Unterstützungsleistung, die Almosencharakter haben könnte.

Wenn man, wie die Kommunisten das tun, das Gesetz über die Altersversicherung deshalb bekämpft, weil Versicherte Beiträge leisten müssen, die vielleicht nie in den Genuss einer Rente kommen werden, so lehnt man den Gedanken der Versicherung überhaupt ab und bekennt sich genau wie die reaktionären Gegner der Vorlage zur Almosenunterstützung. Die Gewerkschaften wissen, was sie dem solidarischen Zusammenstehen ihrer Mitglieder alles zu verdanken haben, und werden sich durch solche Argumente, die an den Egoismus des einzelnen appellieren, nicht beeinflussen lassen. Aber auch die übrige Arbeiterschaft wird bei richtiger Aufklärung zweifellos verstehen, dass es im gegenwärtigen Kampf um den Grundgedanken der Sozialversicherung überhaupt geht.

2. Die Entwicklung der Sozialversicherung im Ausland und in der Schweiz.

An Hand einiger Jahreszahlen möchte ich kurz zeigen, dass die Schweiz, wenn sie in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts endlich die Alters- und Hinterlassenenversicherung einführt, kein Neuland betritt, sondern etwas nachholt, was in andern Kulturstaaten schon vor Jahrzehnten gemacht wurde.

1889 wurde in **D e u t s c h l a n d** die erste staatliche und obligatorische Alters- und Invalidenversicherung eingeführt. Es war das Zuckerbrot Bismarcks als Ergänzung zur Peitsche des Sozialistengesetzes. Die Sozialversicherung Deutschlands wurde aber nicht, wie es ihr Urheber bezweckte, ein Mittel, um die Arbeitermassen im patriarchalisch-monarchistischen Staat darniederzuhalten, sondern sie wurde zum Ausgangspunkt der grossartigen Entwicklung auf sozialpolitischem Gebiet, die mitgeholfen hat, die Arbeiterschaft auf eine höhere Kulturstufe zu bringen.

1908 führte **E n g l a n d** die Altersversicherung ein, die 1911 durch die Invalidenversicherung ergänzt wurde.

1910 folgte **F r a n k r e i c h** mit der Einführung der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung. Die französische Sozialversicherung wurde in der Folge in verschiedenen Stufen weiter ausgebaut, zuletzt im Jahre 1930.

Neben diesen wichtigsten Ländern haben auch eine Reihe von kleinen Staaten schon vor dem Kriege Sozialversicherungsgesetze erlassen. **D ä n e m a r k** zahlt seit 1891 Altersrenten. **L u x e m - b u r g** hat 1911 und **H o l l a n d** 1913 die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung eingeführt. Nach dem Kriege sind eine Reihe anderer Länder gefolgt. Nur in der Schweiz ist die Gesetzgebung auf diesem Gebiet immer wieder verschleppt wor-

den. Freilich wird man auf Grund objektiver Beurteilung erklären müssen, dass einzelne ausländische Gesetze sehr mangelhaft sind.

Die schweizerische Sozialversicherung richtete sich zuerst auf die Ablösung der alten Haftpflichtversicherung durch eine staatliche Unfallversicherung. Nachdem ein erster Anlauf 1900 missglückt war, weil das Obligatorium auch auf die Krankenversicherung ausgedehnt wurde, kam endlich 1911 das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zustande. Es brachte zwar keine befriedigende Lösung für die Krankenversicherung, da es lediglich Subventionen an die privaten Krankenkassen vorsieht und den Kantonen überlässt, ob sie das Obligatorium einführen wollen oder nicht. Dagegen bot die Unfallversicherung mit dem Obligatorium und der staatlichen Anstalt einen erfreulichen Fortschritt. Es dauerte dann mehr als ein Jahrzehnt, bis ein weiteres Gebiet der Sozialversicherung in Angriff genommen wurde, die Arbeitslosenversicherung, die 1924 eine gesetzliche Regelung fand.

Einige Kantone sind dann gesondert in der Lösung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung vorangegangen. Richtig ausgebaute staatliche Versicherungen mit dem Obligatorium wurden bisher nur in den Kantonen Glarus (1916, in Kraft getreten 1918) und Appenzell A.-Rh. (1925) eingeführt; Baselstadt ist mit seinem Gesetz vom 4. Dezember 1930 gefolgt. Die Kantone Neuenburg und Waadt kennen nur die freiwillige Altersversicherung mit staatlicher Unterstützung.

3. Der Leidensweg der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung.

Die Sozialversicherung hat im Bund tatsächlich einen wahren Leidensweg gehen müssen, und ich kann es mir nicht versagen, diese Entwicklung wenigstens zu skizzieren. Denn trotzdem wir gemeinsam mit den meisten bürgerlichen Parteien für den vorliegenden Gesetzentwurf eintreten, muss auch heute wieder erinnert werden an die erbärmliche Rolle, welche die bürgerlichen Parteien, insbesondere die freisinnige, beim Kampf um die Verfassungsgrundlage gespielt haben. Die wichtigsten Leidensstationen des Gesetzes seien deshalb kurz erwähnt:

1892 Die Altersversicherung wird von der Radikal-demokratischen Fraktion als erstrebenswertes Ziel erklärt. Etwa ein Jahrzehnt später erscheint sie auch als Programmpunkt der Freisinnigen Partei der Schweiz.

Dass die Sozialdemokratische Partei sowie der Schweizerische Gewerkschaftsbund sich von jeher für die Sozialversicherung und ihren Ausbau mit aller Energie eingesetzt haben, braucht wohl nicht besonders betont zu werden.

1912 Im Nationalrat wird eine Motion Weber eingereicht, die vom Bundesrat einen Bericht verlangt über die Errichtung einer eidg. Alters- und Invalidenversicherung.

1914 Eine Motion Eugster ersucht den Bundesrat um Bericht über die Einführung der Tabaksteuer oder des Tabakmonopols, dessen Ertrag insbesondere für eine eidg. Alters- und Invalidenversicherung verwendet werden soll.

Diese Anträge ruhen indessen jahrelang in den Schubladen des Bundeshauses, bis gegen Ende des Krieges die soziale Bewegung energischer an die Türen pocht.

1918 Im November findet der Generalstreik statt, wobei als eine Hauptforderung die rasche Verwirklichung der Sozialversicherung aufgestellt wird. Jetzt wird es auch im Parlament lebendig. Es regnet geradezu Anträge für die Sozialversicherung. Von den 14 Motionen und Postulaten greifen wir nur die folgenden heraus:

Am 15. Dezember wird die Motion Weber von 1912 neu aufgewärmt und am gleichen Tage erheblich erklärt. Darin wird der Bundesrat eingeladen, unverzüglich eine Vorlage für Errichtung einer Alters- und Invalidenversicherung einzubringen.

Am gleichen Tag wird im Ständerat eine Motion Usteri eingereicht, die « mit tunlichster Beförderung » ein Programm über die an Hand zu nehmenden Sozialreformen, insbesondere die Alters- und Invalidenversicherung, das Arbeitsverhältnis, die Arbeitslosenversicherung und über die Beschaffung der nötigen Mittel vorgelegt haben wollte.

Am 13. Dezember reicht Rothenberger im Nationalrat ein Postulat ein mit der Anregung, aus dem Ertrag der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer 200 Millionen für die Alters- und Invalidenversicherung auszuscheiden.

1919 Bei der Beratung der zweiten eidgenössischen Kriegssteuer werden im Nationalrat ähnliche Anträge gestellt von freisinniger und konservativer Seite, die aber im Ständerat abgelehnt werden.

Am 7. Februar fordert Nationalrat Musy in einer Motion, das Problem der Sozialreform soll ins Auge gefasst und unverzüglich zum Gegenstand gründlicher Beratung gemacht werden.

Am gleichen 7. Februar 1919 — die Erregung der Volksmassen über die Verschleppung der wichtigen sozialen Postulate hatte sich inzwischen gesteigert — reichen auch die Freisinnigen durch Nationalrat Forrer eine Motion ein, mit dem Ziel einer Verfassungsrevision « um die Grundlagen der Anpassung unserer Gesetzgebung an die veränderten Verhältnisse und insbesondere die Einführung der notwendigen Sozialreformen und der Finanzierung zu schaffen ».

Am 14. Februar endet dieser papierene Wettlauf der Freisinnigen und Konservativen mit der Erheblicherklärung der Motionen Musy und Forrer.

Am 21. Juni erscheint die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechts über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und betreffend die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel. Die Botschaft hat einen Umfang von nicht weniger als 210 Seiten und kann mit vollem Recht als eine soziale Botschaft bezeichnet werden, die sich in schönen Worten für den Gedanken der Sozialversicherung und ihrer Finanzierung unter Heranziehung des Besitzes erklärt.

Um die weitere Entwicklung klarer darzustellen, soll zuerst der Werdegang der Finanzierung behandelt werden, da er entscheidend ist für die materielle Veränderung der Versicherungsvorlage, die im Anschluss daran beleuchtet wird.

Die Finanzierungsfrage.

1919 In der Botschaft vom 21. Juni schlägt der Bundesrat vor, die Versicherung zu finanzieren durch:

1. Verbrauchsteuern, und zwar das Tabakmonopol und die Biersteuer.

2. Eine Besitzessteuer in Form einer eidgenössischen Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Im Herbst 1919 wird die Initiative Rothenberger (freis.) lanciert, die gleich lautet wie der Vorschlag des Bundesrates, jedoch als erste Finanzierung 250 Millionen Franken aus dem Ertrag der Kriegsgewinnsteuer für die Versicherung verwenden will.

1920 Ein Jahr nach Erlass seiner Botschaft beantragt der Bundesrat, die Bundeserbschaftssteuer fallen zu lassen zugunsten von kantonalen Erbschaftssteuern, aus denen dem Bund ein Beitrag an die Sozialversicherung zu gewähren sei.

Der Nationalrat beschliesst am 5. Oktober, die Biersteuer fallen zu lassen (sie wurde dann nachher von Bundesrat Musy gekapert für den allgemeinen Bundeshaushalt) und das Tabakmonopol durch die weniger ertragreiche Tabaksteuer zu ersetzen, ferner die Erbschaftssteuer den Kantonen zu überlassen und zur Finanzierung der Sozialversicherung kantonale Kontingente aus der Erbschaftssteuer zu erheben.

1922 Der Ständerat stimmt dem Nationalrat zu, begrenzt aber die Kontingente auf eine durchschnittliche Belastung von 3 Prozent der Erbschaften und Schenkungen.

1924 Am 23. Juli erlässt der Bundesrat einen Nachtragsbericht zur frohen Botschaft von 1919, die man als unsoziale Botschaft bezeichnen kann. Darin wird die Erbschaftssteuer vollständig gestrichen. Auch die Tabaksteuer wird fallen gelassen. Als neue und einzige Finanzierungsgrundlage werden die Bundeseinnahmen aus einer erweiterten Besteuerung des Branntweins vorgeschlagen.

1925 Die Initiative Rothenberger von 1919 hätte gemäss Bundesgesetz «spätestens binnen Jahresfrist» von den Räten erledigt und dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden sollen. Sie wird 1920 im Nationalrat mit fast allen bürgerlichen gegen 49 Stimmen der Sozialdemokraten und einiger Linksbürgerlichen abgelehnt. 1922 beschliesst der Ständerat die Ablehnung. Die Abstimmung wird jedoch erst auf den 24. Mai 1925 festgesetzt, nach sechsjähriger Verschleppung. In der Volksabstimmung stehen sich 282,527 Ja und 390,129 Nein gegenüber. Für die freisinnige Initiative stehen ausser den Sozialdemokraten nur noch demokratische und linksfreisinnige Kreise ein. Die schweizerische Freisinnig-demokratische Partei, die 1919 mit 136 gegen 49 Stimmen Unterstützung der Initiative beschlossen hat, lässt sie kläglich im Stich.

Am 18. Juni 1925 kommt in der Bundesversammlung endlich der gegenwärtige Artikel 34 quater der Bundesverfassung zustande, der in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925 mit 410,988 gegen 217,483 Stimmen und mit 16½ gegen 5½ Ständestimmen Annahme findet. Er sieht die Finanzierung vor durch die Erweiterung der Schnapsbesteuerung und die Tabaksteuer; der Antrag des Bundesrates auf Streichung der Tabaksteuer war somit nicht durchgedrungen.

Die Leistungen der Versicherung.

Da die Finanzen auch die Leistungen der Versicherung bestimmen, musste mit dem Abbau der Finanzierungsvorschläge auch der Abbau der Leistungen erfolgen.

1919 Die bundesrätliche Botschaft beantragt die gleichzeitige Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

1920 Der Nationalrat beschliesst, die drei Versicherungszweige können gleichzeitig oder nacheinander eingeführt werden.

1922 Der Ständerat beschliesst, zuerst sei die Altersversicherung einzurichten und nachher erst die beiden andern Versicherungszweige, gleichzeitig oder nacheinander.

1924 Die bundesrätliche Botschaft streicht die Invalidenversicherung gänzlich. Sie beschränkt die Beiträge aus öffentlichen Mitteln auf einen Drittel des gesamten Versicherungsbedarfs, während vorher keine Begrenzung vorgesehen war; der Anteil aus öffentlichen Mitteln wird nachher allerdings auf die Hälfte erhöht.

1925 Die Bundesversammlung nimmt die Invalidenversicherung wieder auf, indem sie dem Bund wenigstens das Recht gibt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen. Und diese Fassung bleibt im Verfassungsartikel, der am 6. Dezember 1925 angenommen wird.

In gleicher Weise wie der Abbau der Invalidenversicherung erfolgte, wurden auch die vorgesehenen Rentenstufenweise reduziert. Währenddem die Botschaft von 1919 mit Alters- und Invalidenrenten von 800 Franken rechnet, waren es nach der Botschaft von 1924 noch Alters- und Hinterlassenenrenten von 400 Franken und nach dem gegenwärtigen Gesetzesvorschlag 200 Franken nebst Sozialzuschüssen bis zum zweifachen Betrag, wovon aber in den ersten 15 Jahren nur die Hälfte ausbezahlt werden kann.

Es sind zwar damit noch lange nicht alle Leidensstationen der Sozialversicherung aufgeführt. Doch es soll dabei sein Bewenden haben. Diese Angaben dürften genügen zur Illustrierung des Spiels, das mit der Versicherungsvorlage getrieben worden ist. Man wird uns vielleicht fragen, warum wir diese Tatsachen aufwärmen, heute, am Vorabend der Abstimmung über die Vorlage, auf die sich die grosse Mehrheit der Bundesversammlung schliesslich geeinigt hat. Das muss aber geschehen, weil die Verantwortlichkeit der bürgerlichen Parteien für die Mängel, vor allem für die bescheidenen Leistungen der heutigen Vorlage ganz deutlich festgestellt werden muss, und weil der Arbeiterschaft erklärt werden muss, weshalb sie trotz dieser Mängel, trotz dieser jahrelangen Sabotierung für die jetzige Vorlage eintreten muss.

Zur Beendigung der vorstehenden Chronik sei noch erwähnt, dass auf Grund des Verfassungsartikels von 1925 ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden ist, der im Herbst 1928 veröffentlicht und nachher in den eidgenössischen Räten zur Behandlung kam. Am 17. Juni 1931 fand die Schlussabstimmung statt, wobei der Nationalrat dem Gesetz mit 163 gegen 14 Stimmen bei 1 Enthaltung und der Ständerat mit 30 gegen 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt hat.

Das Referendum wurde ergriffen einerseits von den Kommunisten und andererseits von den Liberalen und Christlichsozialen der Westschweiz, die in reaktionären reformierten Kreisen der deutschen Schweiz Unterstützung fanden. Das Ergebnis der kommunistischen Unterschriftensammlung war so kläglich, dass die K. P. sich entschloss, die Bogen gar nicht einzureichen. Die bürgerlichen Gegner brachten insgesamt 60,898 gültige Unterschriften zusammen, wovon 16,936 aus Freiburg, 15,036 aus der Waadt und 13,031 aus dem Kanton Bern. Das Referendum gegen die Tabaksteuer, das im Frühjahr 1931 durchgeführt worden war, hat nur 43,492 gültige Unterschriften ergeben.

4. Warum muss die Arbeiterschaft das Gesetz über die Versicherung und über die Tabaksteuer annehmen?

Nachdem die Abstimmung über die Initiative Rothenberger und über die Vermögensabgabe sowie die schon 1918 erfolgte Abstimmung über die direkte Bundessteuer gezeigt hatten, dass die

Arbeiterschaft allein leider noch nicht imstande ist, ihre Steuerprojekte durchzusetzen, standen die Arbeiterorganisationen angesichts der Verfassungsvorlage von 1925 vor der Frage:

Alters- und Hinterlassenenversicherung, finanziert durch Tabak- und Branntweinsteuer
oder
keine Versicherung.

In dieser Situation gab es gar keinen andern Weg: Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokratische Partei mussten im Interesse der Arbeiterschaft für die Vorlage eintreten. Sie hätten die Verantwortung für ihre Ablehnung und damit für die Verschleppung der Sozialversicherung um weitere Jahre, ja vielleicht um mehr als ein Jahrzehnt nicht auf sich nehmen können.

Mit der Abstimmung vom 6. Dezember 1925 war aber das Schicksal der Versicherung entschieden. Die Finanzierung wie auch die wichtigsten Grundzüge der Organisation und Durchführung waren festgelegt, und das Ausführungsgesetz konnte im Rahmen des Verfassungsartikels nur näher umschreiben, wie die eingehenden Mittel im einzelnen verwendet werden sollen. Wir haben immer die Meinung vertreten, dass es keinen Sinn habe, dem Ausführungsgesetz ein Bein zu stellen, weil man glaubt, die vorgesehenen Leistungen seien zu gering. Denn die Finanzen fließen. Sie sind in der Verfassung niedergelegt. Und wenn die Finanzerträge grösser sind als für die vorgesehenen Renten nötig ist, oder wenn noch neue Finanzquellen erschlossen werden können, so wird nachher ein Ausbau der Versicherung um so rascher erfolgen können. Umgekehrt hat es keinen Sinn, im Gesetz schöne Leistungen zu versprechen, die nachher nicht gehalten werden, weil die Finanzierung ungenügend ist.

Auf der nun eben heute gegebenen finanziellen Grundlage wird man bei gründlicher Prüfung erklären müssen, dass das Versicherungsgesetz befriedigend ausgefallen ist. Daher muss die Arbeiterschaft die Gesetzesvorlage am 6. Dezember annehmen.

Aber könnten wir uns nicht sagen: Die bürgerlichen Parteien sind verantwortlich für dieses Gesetz; sie haben eine bessere Finanzierung verhindert; sie haben höhere Leistungen unmöglich gemacht; lasst sie allein den Kampf für das Gesetz durchfechten? Diese Politik wäre falsch und gefährlich. Es war von jeher die Taktik der bürgerlichen Parteien, den sozialpolitischen Fortschritt so lange als möglich zu bekämpfen und zu hemmen. Sobald sie aber einsehen, dass ein Fortschritt nicht mehr aufzuhalten ist, so treten sie eilig dafür ein und nach der Verwirklichung sind sie es natürlich, die alles geschaffen haben. Nun haben die Vertreter der Arbeiterschaft in zähem Ringen in den Kommissionen und in den Räten sich bemüht, das Versicherungsgesetz zu verbessern und

Verschlechterungsanträge abzuwehren. Und das mit Erfolg. Sollte die Arbeiterschaft diese Arbeit jetzt im Stich lassen? Das könnte gewiss niemand verantworten.

Entscheidend ist ferner die Tatsache, dass die bürgerlichen Gesetzesfreunde allein das Gesetz nicht durchbringen werden. Trotzdem die bürgerlichen Parteien mit Ausnahme der Liberalen und der welschen Konservativen in der Hauptsache Zustimmung beschlossen haben, dürfte die Zahl der Gegner im bürgerlichen Lager wesentlich grösser sein als die der Befürworter. Man darf sich durch die Haltung der bürgerlichen Presse darüber nicht täuschen lassen. Auch gibt es neben den ehrlich überzeugten Anhängern der Vorlage doch auch manche, besonders in Unternehmerkreisen, die mehr der Not gehorchend als dem eignen Triebe dafür sind. Wenn sie wissen, dass das Gesetz durchgeht, wollen sie auch dabei sein. Man schämt sich doch etwas, zu den Gegnern der Sozialversicherung gezählt zu werden. Sie würden aber das Gesetz ohne Gewissenskonflikte im Stich lassen, sobald sie der Meinung sind, dass es nicht durchdringt. Daher muss vor allem die Arbeiterschaft die Vorlage annehmen. Ihre Haltung ist von grösster Bedeutung. Es kommt eben nicht nur darauf an, dass das Gesetz angenommen wird, sondern auch wie es angenommen wird. Je grösser die annehmende Mehrheit ist, um so rascher kann der künftige Ausbau der Versicherung erfolgen, um so leichter wird es auch möglich sein, andere soziale Reformen zu beschleunigen. Eine nur knappe Annahme wäre eine Aufmunterungsprämie für die Reaktion.

Wer aber die Versicherung will, muss auch ihre Finanzierung wollen, und zwar die Finanzierung, die unter den heutigen Machtverhältnissen möglich ist. Darum haben die Arbeiterorganisationen und hat die Arbeiterschaft selbst Ja gesagt am 6. April 1930 zur Erweiterung der Branntweinsteuer. Darum müssen sie auch Ja sagen am 6. Dezember zur Tabaksteuer.

Wer aus Kreisen der Arbeiterschaft den beiden Vorlagen Opposition macht, kann das nur tun, wenn er entweder gar nicht orientiert ist über die Bedeutung der Abstimmung, oder wenn ihm das Wohlergehen der Arbeiterschaft schnuppe ist und er hofft, mit einer verärgerten und verelendeten Arbeiterbevölkerung Geschäfte zu machen, wie das bei den Kommunisten der Fall ist.

5. Die wichtigsten Bestimmungen des Versicherungsgesetzes.

a) Die Grundsätze.

Die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung soll eine allgemeine Volksversicherung werden, der alle Einwohner unseres Landes unterstehen. Das ist ein Vorzug gegenüber manchen ausländischen Gesetzen, die eine Klassenversicherung geschaffen haben, die nur für bestimmte Bevölkerungskreise gilt.

Die Versicherung ist für jedermann obligatorisch, unter bestimmten Bedingungen auch für Ausländer.

Die Durchführung ist einheitlich für die ganze Schweiz, mit einigen Ausnahmen, wo den besondern Verhältnissen der Kantone Rechnung getragen wird.

Die Organisation ist eine öffentlich-rechtliche, d. h., es werden keine privaten, sondern nur staatliche Kassen gebildet. Die Verwaltung wird dezentralisiert, indem die Durchführung den Kantonen überbunden wird, die hierfür kantonale Versicherungskassen schaffen. Durch ein Ausgleichsverfahren sorgt der Bund dafür, dass die Ueberschüsse, die einzelne kantonale Kassen erzielen, jenen zufließen, die mit Defiziten arbeiten. Die Organisation ist die denkbar einfachste und es ist Gewähr vorhanden, dass kein bürokratischer Apparat entstehen kann.

Es wird volle Freizügigkeit gewährt, d. h. die Versicherten können jederzeit ihren Wohnsitz in einen andern Kanton verlegen und dort die Versicherung weiterführen.

b) Die Leistungen der vollen Versicherung.

Die Leistungen der Versicherung erfolgen mit einer einzigen Ausnahme in Form von Renten.

1. Die Altersrente wird ausbezahlt an jede Person, die das 66. Altersjahr erreicht hat, und zwar beginnt der Anspruch mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 66. Altersjahr vollendet wird. Die allgemeine Rente beträgt 200 Fr. Dazu kommen für Schweizerbürger, die ihren Lebensunterhalt nicht in auskömmlicher Weise aus eigenen Mitteln bestreiten können Sozialzuschüsse, die höchstens das Doppelte der Grundrente, also 400 Franken, pro Person betragen. Im Durchschnitt sollen sie etwa 300 Franken erreichen. Die maximale Altersrente beläuft sich somit auf 600 Fr., für Ehepaare im Höchsthalle 1200 Fr.

2. Die Witwenrente beträgt für Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, 150 Fr. Mit dem Sozialzuschuss von höchstens 200 Prozent der Grundleistung kann sie bis auf 450 Fr. erhöht werden.

Witwen, die beim Tode ihres Mannes noch nicht 50 Jahre alt sind, erhalten keine Rente, sondern eine Kapitalabfindung. Sie beträgt für Witwen unter 40 Jahren 500 Fr.; für Witwen, die beim Tod des Mannes zwischen 40 und 50 Jahre alt sind, wird die Abfindung für jedes Jahr über 40 hinaus um 50 Fr. erhöht. Im 50. Altersjahr beträgt die Kapitalabfindung somit 1000 Fr. Auch hier kommt ein Sozialzuschuss hinzu, der je nach dem Alter weitere 1000 bis 2000 Fr. betragen kann.

3. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind unter 18 Jahren nach dem Tode des Vaters 50 Fr. Zu dieser Grundleistung kann im Falle der Bedürftigkeit ein Sozialzuschuss bis zum Dop-

pelten der Grundleistung, also bis 100 Fr., gewährt werden. An Doppelwaisen wird die doppelte Rente von 100 Fr. und Sozialzuschuss bis zu 200 Fr. bezahlt.

Es ist vorgesehen, dass die Sozialzuschüsse ungefähr an zwei Drittel der Versicherten ausgerichtet werden.

c) Die Leistungen während der ersten 15 Jahre.

Die durch die Verfassung vorgesehene Finanzierung ermöglicht nicht, die im Vorstehenden erwähnten Renten vom Zeitpunkt an, da das Gesetz in Kraft tritt, auszuzahlen. Bei voller Auswirkung des Gesetzes müssen im ersten Jahr 180 Millionen Franken ausbezahlt werden. Das ist aber erst möglich nach Ansammlung eines Versicherungsfonds, dessen Zinsen einen jährlichen Zuschuss bringen zu den Mitteln, die aus der Tabak- und Branntweinbesteuerung fließen. Es hätten also entweder die Beiträge der Versicherten höher angesetzt werden müssen, was aus referendumpolitischen Gründen nicht anging, oder die Leistungen hätten verringert werden müssen. Um die ohnehin schon sehr bescheidenen Renten nicht noch mehr herabzusetzen, hat man die Lösung gefunden, dass eine Uebergangszeit von 15 Jahren vorgesehen wird, in der geringere Renten ausbezahlt werden. Man kann das damit rechtfertigen, dass die Leute, die dann rentenberechtigt werden, noch keine oder sehr geringe Beiträge an die Versicherung geleistet haben.

In den ersten 15 Jahren wird an begüterte Personen überhaupt keine Leistung gewährt. Es werden nur Renten bezahlt in solchen Fällen wo ein Bedürfnis nachgewiesen ist. Zudem werden die Grundleistungen während der Uebergangszeit auf die Hälfte der normalen Beiträge herabgesetzt. Dazu kommt ein Sozialzuschuss in der gleichen Höhe. Ausserdem ist eine ausserordentliche Beihilfe vorgesehen, die höchstens 75 Prozent der Grundleistung beträgt.

Die jährliche Altersrente wird sich also während der Uebergangszeit für eine Person aus 100 Fr. Grundrente, 100 Fr. Sozialzuschuss und 75 Fr. Beihilfe zusammensetzen, was zusammen 275 Franken ergibt. Die Witwenrente wird höchstens Fr. 206.25 und die Waisenrente pro Kind Fr. 68.75 ausmachen.

d) Die Beiträge.

Da es sich um eine Versicherung und nicht um eine Fürsorge handelt, so sollen die Versicherten Prämien bezahlen. Diese Beiträge betragen 18 Fr. jährlich für Männer und 12 Fr. jährlich für Frauen. Sie können, wenn nötig, durch Beschluss der Bundesversammlung um höchstens einen Viertel erhöht werden. Andererseits können die Kantone mit Bewilligung des Bundesrates in Gebieten mit besonders schwieriger Wirtschaftslage eine Her-

a b s e t z u n g um höchstens einen Drittel vornehmen. (Dieser Ausfall wird zur Hälfte vom Kanton, zur Hälfte vom Bund getragen.) Ausserdem ist vorgesehen, dass die Kantone und Gemeinden die Beiträge für bedürftige Beitragspflichtige ganz oder teilweise übernehmen können, was aber nicht als Armenunterstützung behandelt werden darf. Die Summe der Versichertenbeiträge wird im ganzen 40—42 Millionen Franken im Jahr ausmachen.

Neben diesen Beiträgen der Versicherten selbst werden noch Beiträge von den Arbeitgebern erhoben. Jedermann, der Personen in seinem Dienst beschäftigt, hat jährlich für jede Arbeitskraft 15 Fr. Prämie zu bezahlen. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass dieser Betrag vom Arbeitgeber bezahlt werden muss und dass jede Abrede, wonach der Arbeitgeberbeitrag ganz oder teilweise durch den Arbeitnehmer zu tragen wäre, ungültig ist. Man berechnet, dass aus den Arbeitgeberbeiträgen eine Summe von 15—17 Millionen eingehen wird.

e) Die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln.

Die Versicherung ist so aufgebaut, dass die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber die Grundleistungen, die an alle Versicherten gewährt werden, decken, und zwar soll das prinzipiell nach dem Umlageverfahren geschehen, d. h. die eingehenden Beiträge werden verwendet zur Ausbezahlung der fälligen Renten und nicht etwa in einen Fonds gelegt zur späteren Deckung der Versicherungsansprüche, wie das beim sogenannten Kapitaldeckungsverfahren der Fall wäre.

Die Sozialzuschüsse müssen dagegen aus Mitteln des Bundes und der Kantone bestritten werden. Die Belastung des Bundes wird zu Beginn der Uebergangszeit auf 29 Millionen jährlich berechnet. Sie wird bis zum 15. Jahr auf 42 Millionen ansteigen. Nach Inkrafttreten der vollen Leistungen der Versicherung steigen die Bundesleistungen auf 72 Millionen an.

Wie werden diese Mittel aufgebracht? Der Ertrag der Tabakzölle ergibt 20—25 Millionen Franken. Die Tabak- und Zigarettensteuer, über die am 6. Dezember abgestimmt wird, wird ungefähr 10 Millionen Franken Mehreinnahmen bringen, so dass der Gesamtertrag aus der Belastung des Tabaks auf 30—35 Millionen ansteigt. Dazu kommt nach Inkrafttreten des Gesetzes über die erweiterte Besteuerung der gebrannten Wasser eine Summe von 30 Millionen aus dieser Steuerquelle, die zur Hälfte dem Bund, zur Hälfte den Kantonen zufließt. Der Bund kann also mit insgesamt nahezu 50 Millionen Franken jährlich rechnen. Diese Mittel reichen aber nicht aus für die vollen Versicherungsleistungen. Deshalb wird ein Versicherungsfonds gebildet. Schon seit 1926 fließen ihm die Erträge aus dem Tabakzoll zu. Ende 1930 war der Fonds bereits auf 125 Millionen angewachsen. Bis zum Schluss der Uebergangs-

periode wird er über 700 bis 800 Millionen Franken verfügen und einen Zinsertrag von etwa 30 Millionen abwerfen. Damit erhält der Bund dann insgesamt 80 Millionen Franken zur Finanzierung der Versicherung. (Durch diesen Fonds wird freilich das Prinzip des Umlageverfahrens durchbrochen. Das ist aber nicht nur zweckmässig, um die Leistungen zu erhöhen, sondern es wird durch den Versicherungsfonds auch möglich sein, die unumgänglichen Schwankungen im Ertrag der Finanzquellen auszugleichen.)

Die Kantone werden durch die Sozialzuschüsse und ihren Beitrag an die Beihilfe mit jährlich etwa 7—10 Millionen Franken belastet während der Uebergangsperiode. Vom Einsetzen der vollen Leistungen an haben sie mit einer jährlichen Ausgabe von 18 Millionen zu rechnen. Die Erweiterung der Alkoholsteuer, die den Kantonen einen Reinertrag von insgesamt 15 Millionen abwerfen wird, ermöglicht es ihnen, diese Aufwendungen für die Versicherung zu leisten. Einzelne Kantone haben ausserdem jetzt schon besondere Fonds zur Durchführung der Versicherung angelegt.

6. Schlusswort.

Wie bereits in einem frühern Abschnitt betont wurde, haben die Vertreter der Arbeiterschaft nie einen Hehl daraus gemacht, dass die Leistungen des vorliegenden Gesetzesprojektes nicht das sind, was die Arbeiterschaft von einer wirksamen Sozialversicherung erhoffte. Sie stehen auch weit unter dem, was vor 12 Jahren vom Bundesrat und den bürgerlichen Parteien versprochen worden ist. Allein alle Instanzen der Gewerkschaften empfehlen trotzdem einmütig der Arbeiterschaft die Annahme dieses Gesetzes, weil unter den geschilderten Umständen nicht mehr zu erreichen war. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Ergänzungsversicherung der Kantone und Gemeinden eine wesentliche Erhöhung der eidgenössischen Versicherungsleistungen ermöglichen wird. Der Artikel von Genossen Dr. Klöti im vorliegenden Heft der «Rundschau» befasst sich näher damit.

Wir sind überzeugt, dass die schweizerische Arbeiterschaft die demagogische Propaganda der Gegner der Versicherung durchschauen und durch überzeugtes Einstehen für die beiden eidgenössischen Abstimmungsvorlagen am 6. Dezember ihre Reife bezeugen wird.

Es geht immerhin um ein Versicherungswerk, das schon in der Uebergangszeit eine jährliche Leistung von 58—82 Millionen übernehmen wird und das nach den ersten 15 Jahren jährlich mindestens 180 Millionen Franken auszahlen wird, und zwar etwa 150 Millionen an Altersrenten und 30 Millionen an Witwen- und Waisenrenten. Annähernd 400,000 alte Leute, 40,000 bis 50,000 Witwen und 130,000 Waisen werden einen rechtlichen Anspruch auf Versicherungsleistungen erhalten. Wir möchten fragen: Wer hat den traurigen Mut, diese Leute erneut zu vertrösten auf eine spä-

tere Zeit? Wer könnte die Verantwortung für eine weitere Verschleppung übernehmen?

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 17. Juni 1931 ist ein guter Anfang. Von der Macht und dem Einfluss der Arbeiterklasse hängt es ab, wie rasch und wie gut die Sozialversicherung weiter ausgebaut werden kann.

Der Tabak als Finanzquelle der Altersversicherung.

Von Robert Bratschi.

I.

Der Artikel 34 quater der Bundesverfassung betreffend die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung enthält über die Finanzierung des grossen sozialen Werkes folgende Bestimmungen:

«Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus der künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung verwendet.»

Der Artikel 41 ter der Bundesverfassung gibt sodann dem Bund die formelle Befugnis, den rohen und verarbeiteten Tabak einer Besteuerung zu unterwerfen.

Die beschlossene Finanzierungsart der Altersversicherung entspricht nicht der Auffassung der gewerkschaftlich und politisch organisierten Arbeiterschaft. Die Notwendigkeit der Versicherung gegen die Folgen des Alters entspringt der Tatsache, dass der Arbeitslohn der Mehrheit unserer Volksgenossen nicht genügt, um während der Dauer ihrer Arbeitsfähigkeit so viel Rücklagen zu machen, dass damit der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, wenn die Verdienst- und Arbeitsmöglichkeit aufgehört hat. Die Versicherung ist also die Folge des ungenügenden Lohnes. Die Rente hat denn auch in zahlreichen, von Betrieben verschiedener Art geschaffenen Versicherungskassen, den Charakter einer Fortsetzung des Lohnbezuges. Sie wird in solchen Fällen auch durch Leistungen des Arbeiters und des Arbeitgebers (Prämien) während der Dauer der Arbeitsfähigkeit des erstern finanziert. Am deutlichsten tritt der Zusammenhang von Arbeitsleistung und Rente bei den Pensionskassen der öffentlichen Betriebe verschiedenster Art hervor.

Die privaten Arbeitgeber erfüllen aber ihre Pflicht in bezug auf die Fürsorge für die Tage des Alters ihrer Arbeiter nur sehr